



Stadt **CHEMNITZ**

Datum	22.06.2007
Nr. ¹⁾ :	51/124/2007

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Zschocke, Volkmar, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Name, Vorname

Frage:

Automarkt und Baumschutz

An der Treffurthstraße, Ecke Annaberger Straße befindet sich ein neuer Automarkt. Die angebotenen Fahrzeuge stehen direkt auf den Baumscheiben, diese wurden aufgeschottert.

1. Entspricht dieses Vorgehen den Anforderungen an den Baumschutz? Wenn Nein: Welche Konsequenzen folgen daraus?
2. Gab es dafür Genehmigungen bzw. Abstimmungen mit dem Grünflächenamt? Wenn Nein: Welche Konsequenzen folgen daraus?



Unterschrift

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,
Grünflächen, Umwelt, Abfallwirtschaft, Tierpark



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz

BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN
Stadtrat
Herrn Volkmar Zschocke
Markt 1
09111 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz
Datum 04.09.2007
Unser(e) Zeichen/Az 63.3
Durchwahl 0371/488 6330
Auskunft erteilt Herr Hahn
Zimmer 117
Datum & Zeichen 27.Juni 2007
Ihres Schreibens
E-Mail

Stadtratsanfrage Nr. s/124/2007 Treffurthstraße/Annaberger Straße – Automarkt

Sehr geehrter Herr Zschocke,

zu Ihrer Anfrage ist Folgendes mitzuteilen.

Zur Frage 1:

Am 06.07.2007 wurde durch Mitarbeiter des Grünflächenamtes eine Ortseinsicht vorgenommen. Ein erheblicher Verstoß gegen die Baumschutzsatzung, der Anlass für ein Einschreiten der Behörde begründet hätte, wurde nicht festgestellt.

Zur Frage 2:

Es gab zum Automarkt weder Abstimmungen mit, noch Genehmigungen vom Grünflächenamt.

Konsequenzen:

Die Errichtung eines Automarktes ist baugenehmigungspflichtig. Eine Genehmigung durch das Baugenehmigungsamt liegt nicht vor. Der Eigentümer des Grundstückes, die Karl Mayer Textilmaschinenfabrik, wurde zwischenzeitlich angehört und ein Bauantrag bis 11.09.2007 angekündigt.

Das Vorhaben ist grundsätzlich genehmigungsfähig, sodass die Ordnungswidrigkeit über eine nachträgliche Baugenehmigung bereinigt werden kann. Der Gesetzgeber sieht dafür lediglich eine erhöhte Nachtragsgebühr in zweifacher Höhe der Baugenehmigungsgebühr vor.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird das Grünflächenamt einbezogen und Belange des Baumschutzes, soweit erforderlich, im Bescheid fixiert.

Mit freundlichen Grüßen

Wesseler
Bürgermeisterin